

Irak: Gefährdung von ehemaligen Mitgliedern der Baath-Partei

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Corinne Troxler, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 27. Januar 2006

Einleitung

Die Klientin lebte seit 1975 zusammen mit ihrem Ehemann in Bagdad. Sie arbeitete zunächst als Lehrerin, die letzten sechs Jahre vor der Ausreise als Schuldirektorin. Ihr Ehemann war ebenfalls als Schuldirektor an einer anderen Schule tätig. Die Klientin war seit 1970 Baath-Mitglied, ihr Ehemann bereits seit 1963. Ohne eine Mitgliedschaft bei der Baath-Partei hätten beide diese Position nicht erreichen können. Während Ihre Klientin einfaches Mitglied der Partei war, galt ihr Ehemann jedoch als höherrangiges Mitglied der Partei. Zusammen mit vier anderen Mitgliedern war er direkt einem Quartiervorsteher unterstellt. Er musste beispielsweise Namen von Jugendlichen an die Partei weiterleiten, welche danach für die Fedayin (auch: Fedayeen Saddam)¹ oder Jerusalem-Armee² rekrutiert wurden. Zudem musste er vermeintliche Saddam-Gegner ausspionieren.

Am 16. April 2003 wurde die Familie in der Nacht von maskierten Männern überfallen. Dabei wurde der Schwiegersohn erschossen. Die Klientin und ihre Tochter wurden von mehreren Männern vergewaltigt. Nach diesem Vorfall wurde die Familie noch mehrmals von Nachbarn Zuhause bedroht. Die Familie flüchtete noch im April 2003 in die Schweiz.

Der Anfrage vom 16. November 2005 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Kann der Irak in der gegenwärtigen Lage als schutzfähiger Staat betrachtet werden?
2. Ist unabhängig von der Schutzfähigkeit davon auszugehen, dass der irakische Staat schutzwillig ist?
3. Welche ehemaligen Baath-Mitglieder sind heute – im Gegensatz zur allgemeinen Gefährdungslage – einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt?
4. Falls von einer erhöhten Gefährdung für ehemalige Baath-Mitglieder auszugehen ist, wer sind die Aggressoren?

Einleitend machen wir darauf aufmerksam, dass im Einzelfall bei Angehörigen und Mitarbeitenden des früheren Regimes die Frage der Asylunwürdigkeit zu prüfen ist, da es unter der Baath-Herrschaft zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.³

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Irak seit mehreren Jahren.⁴ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

¹ Die Fedayin Saddam, auch «Saddams Märtyrer» genannt, sind eine paramilitärische Einheit, welche 1995 gegründet wurde und die dazu diente, Saddam Hussein vor Feinden innerhalb des Irak zu schützen.

² Die Jerusalem Liberation Army (jeish tahrir al-Quds) wurde von der Baath-Partei im Oktober 2000 gegründet, weil Saddam Hussein an einer Gipfelkonferenz erwähnt hatte, dass er sich militärische Trainingslager für irakische Kämpfer für die Palästinensische Sache wünschen würde.

³ Irak - Position der SFH vom 9. Juni 2004, Quelle: www.osar.ch/2004/08/09/irak10.

⁴ Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

1 Kann der Irak in der gegenwärtigen Lage als schutzfähiger Staat betrachtet werden?

Der irakische Staat ist seit dem Regimesturz im April 2003 nicht in der Lage, seine BürgerInnen, staatliche und nicht-staatliche Institutionen sowie Personen, die nachweislich Verfolgung befürchten müssen, zu schützen. Seit April 2003 hat es im Irak folgende Verwaltungen / (Übergangs-)Regierungen gegeben, denen es an institutionellen Voraussetzungen fehlt(e), der Zivilbevölkerung sowie bestehenden staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen sowie gefährdeten Einzelpersonen im Zentral- und Südirak Schutz zu gewähren:

- **Coalition Provisional Authority CPA / Iraq Interim Governing Council.** Die CPA wurde nach dem Regimesturz am 21. April 2003 eingesetzt und blieb bis am 28. Juni 2004 im Amt. Nach Jay Garner wurde Paul Bremer im Mai 2003 als Chef der US-Verwaltung eingesetzt. Iyad Allawi (Premierminister 2004/2005), Jalal Talabani (derzeit Präsident) als auch Ibrahim al-Jaafari (derzeit Premierminister) waren Mitglieder des im Juli 2003 eingesetzten *Iraq Interim Governing Council*.
- Dem **Iraqi Interim Government** wurden von der US-Verwaltung am 28. Juni 2004 die Amtsgeschäfte übergeben, welche auf Grundlage der am 8. März 2004 verabschiedeten Übergangsverfassung bis zum 3. Mai 2005 ausgeführt wurden.
- Das **Iraqi Transitional Government** übernahm nach den Wahlen vom 30. Januar 2005 am 3. Mai 2005 offiziell die Regierungsgeschäfte.
- **Iraqi Government.** Die Ergebnisse der Wahlen vom 15. Dezember 2005 wurden am 20. Januar 2006 veröffentlicht. Das bisherige Regierungsbündnis (Schiiten-Allianz / Kurden-Allianz) hat die Zweidrittelmehrheit, die es zur Wahl des Präsidenten und damit zur Regierungsbildung braucht, verfehlt. Für die Bildung einer stabilen Regierung ist eine Zusammenarbeit der Schiiten-Allianz und der Kurden-Allianz mit der Sunniten-Allianz nötig.

Seit April / Mai 2003 ist die irakische Zivilbevölkerung in vielen Teilen des Zentral- und Südiraks unberechenbaren Gewaltaktionen unterschiedlicher geographischer Streuung, Formen und Intensität ausgesetzt. Im Juni 2003 sprach sich der schiitische Geistliche Ayatollah Sayyid Kazim Ha'iri im Radio gegen die Ermordung von Baathisten auf, die während der Baath-Herrschaft an Verbrechen beteiligt waren. Zugleich rief er aber zur Ermordung von Baathisten auf, die Morde und Attentate an irakischen Zivilpersonen verübt hatten.⁵

Das UNHCR geht in seiner Position vom September 2005 davon aus, dass sich die Sicherheitslage im Irak im Zeitraum zwischen Januar und August 2005 sogar zuge-spitzt hat.⁶ Das UNHCR hält fest, dass «die irakischen Behörden derzeit weder in der Lage [sind], den Einwohnern des Landes auch nur ein Minimum an Schutz vor gewalttätigen Übergriffen einschliesslich gezielter, gegen die Zivilbevölkerung gerichteter Bombenanschläge zu gewähren, noch den Zugang zu essentiellen Versorgungsdienstleistungen zu ermöglichen (...)».⁷ Das UNHCR hält in seiner Position

⁵ RFE/RL Newline, Volume 7 Number 111, 13.06.2003.

⁶ UNHCR-Position zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, September 2005, Quelle: www.ecoi.net/pub/hl774_2005-09_Irak_UNHCR_Position_DE.pdf, S. 1.

⁷ UNHCR-Position, September 2005, S. 1.

vom Oktober 2005 fest, dass staatlicher Schutz im Irak derzeit für Personen, die Verfolgung befürchten müssen, in Gebieten unter Verwaltung der Zentralregierung nicht verfügbar ist.⁸

Zurzeit sind erst wenige der **irakischen Sicherheitskräfte** in der Lage, ihre Rolle ohne die US-Koalitionsstreitkräfte auszuführen.⁹ Mangelnde Ressourcen (z.B. fehlende Kommunikations- und Fortbewegungsmittel) führen dazu, dass die irakischen Sicherheitskräfte in den meisten Fällen ihre Pflicht nicht effektiv und effizient ausüben können.¹⁰ Desertion und Infiltration von Mitgliedern bewaffneter Gruppen stellen gemäss Angaben der US-Regierung ernsthafte Probleme dar.¹¹ Die irakischen Sicherheitskräfte sind nicht in der Lage, die irakische Zivilbevölkerung vor Übergriffen seitens bewaffneter Gruppierungen, aber auch gewöhnlicher Krimineller, effektiv zu schützen.¹²

Die **irakische Zivilbevölkerung** selbst ist überzeugt, dass die irakischen Polizei- und Sicherheitskräfte keinen effektiven und effizienten Schutz bieten können und somit ihre Sicherheit im Irak nicht gewährleistet ist.¹³ Da im Irak zurzeit noch kaum juristische Mechanismen bestehen, mittels welchen eine Strafverfolgung gewährleistet werden könnte, herrscht nach wie vor ein **Klima der Straflosigkeit**. Dieses bildet zusätzlich einen fruchtbaren Boden für Gewaltakte von Gruppen und Einzelpersonen.¹⁴

2 Ist unabhängig von der Schutzfähigkeit davon auszugehen, dass der irakische Staat schutzwilling ist?

Dem irakischen Staat mangelt es seit April 2003 an einem einheitlichen politischen und demokratisch legitimierten Programm. Seit 2003 fehlte es den eingesetzten / gewählten Verwaltungen / Übergangsregierung an politischer Einheitlichkeit und somit an Gestaltungsmacht, um von einer Schutzwillingkeit des irakischen Staates gegenüber gefährdeten ehemaligen Baath-Mitgliedern zu sprechen. Die seit dem Sturz von einflussreichen und weniger einflussreichen Einzelpersonen oder Gruppen bekundete Schutzwillingkeit kann aufgrund extremer Interessensgegensätze und Machtunterschiede innerhalb der instabilen Übergangsregierung(en) nicht als Schutzwillingkeit des irakischen Staates angesehen werden. Den bisherigen Verwaltungen / Übergangsregierung mangelte es zudem an Dauerhaftigkeit, um von einer dauerhaften Schutzwillingkeit des irakischen Staates zu sprechen.

Die seit 2003 eingesetzten / gewählten Verwaltungen / Übergangsregierungen oder der diesen angehörenden politischen Persönlichkeiten haben gegenüber der Baath-Partei und ihren Mitgliedern unter anderem folgende Positionen vertreten:

⁸ UNHCR, Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers, Oktober 2005, S. 55.

⁹ UNHCR, Country of Origin Information: Iraq, Oktober 2005, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=435637914, S. 47-48.

¹⁰ UNHCR, Country of Origin Information: Iraq, Oktober 2005, S. 47.

¹¹ UNHCR, Country of Origin Information: Iraq, Oktober 2005, S. 48, 49.

¹² Amnesty International, 19. Juni 2005 und UNHCR, Herkunftsländerinformation: Irak, August 2004.

¹³ UNHCR, Herkunftsländerinformation: Irak, August 2004, Quelle: www.ecoi.net/pub/mk878_COI-Iraq-08.04.pdf, S. 3.

¹⁴ Amnesty International, 19. Juni 2005 und UNHCR, Herkunftsländerinformation: Irak, August 2004, S. 3.

- **Coalition Provisional Authority / Iraq Interim Governing Council:** Unter Bremer wurde der so genannte De-Baathifizierungsprozess in Gang gesetzt. Eine spezielle De-Baathifizierungskommission wurde eingesetzt, welcher Mithal al-Alusi vorstand.¹⁵ Am 16. April 2003 wurde die irakische Baath-Partei per Erlass Nummer 1 der US-Verwaltung im Irak verboten. Sämtliche führende Baath-Mitglieder wurden aus der Verwaltung und den Sicherheitskräften entfernt. Darunter fielen Mitglieder der vier höchsten Ränge: *Udw Qutriyya (Regional Command Member)*, *Udw Far (Branch Member)*, *Udw Shu'bah (Section Member)* sowie *Udw Firq (Group Member)*.¹⁶ Mit der zunehmend instabilen Lage im Irak änderten die Besatzungsmächte im April 2004 schliesslich ihre Strategie. Die Wiedereinsetzung ehemaliger führender Baath-Mitglieder in die Sicherheitskräfte wurde auch als Re-Baathifizierung bezeichnet.¹⁷ Ehemalige Baath-Mitglieder, welche keine Verbrechen verübten und der Baath-Partei nur formal beitraten, wurden wieder zu öffentlichen Ämtern zugelassen.¹⁸ Verschiedene Parteien, darunter die *Iraqi Communist Party (ICP)*, setzten sich nach dem Regimesturz dafür ein, dass ehemalige Baath-Sicherheitskräfte ein faires Verfahren bekommen. Die ICP verzichtet auch auf Racheakte.¹⁹
- **Iraqi Interim Government:** Grundsätzlich wurde die Politik der Ent-Baathifizierung weitergeführt. Der amtierende Premierminister Iyad Allawi setzte sich jedoch immer wieder für eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Baath-Partei und ihren ehemaligen Mitgliedern ein. Allawi, selbst ein ehemaliges Baath-Mitglied, soll viele ehemalige Baathisten in wichtige Positionen der Übergangsregierung eingesetzt haben. Er soll auch mehrmals versucht haben, die Ent-Baathifizierungs-Kommission aufzulösen. Der Innenminister der aktuellen Übergangsregierung soll sich bei Stellenantritt mit rund 1000 ehemaligen Baath-Mitgliedern konfrontiert gesehen haben.²⁰
- **Iraqi Transitional Government:** Während der neue irakische Präsident Jalal Talabani wiederholt davor gewarnt hat, ehemalige Baath-Mitglieder ohne Differenzierung strafrechtlich zu verfolgen²¹, sprach sich der neue irakische Premierminister Ibrahim al-Jaafari während eines Interviews im Februar 2005 für einen harten Kurs gegenüber ehemaligen Baath-Mitgliedern aus.²² Die seit den Wahlen im Januar 2005 am stärksten vertretene Partei im Irak, die schiitische *United Ira-*

¹⁵ Radio Free Europe/RadioLiberty, Allawi's Dangerous Game, Vol. 7, No. 39, 22. Oktober 2004, Quelle: www.rferl.org/reports/iraq-report/2004/10/39-221004.asp.

¹⁶ Coalition Provisional Authority Order Number 1, section 1, Quelle: www.cpa-iraq.org/regulations/20030516_CPAORD_1_De-Ba_athification_of_Iraqi_Society_.pdf.

¹⁷ UK Home Office, Iraq, Oktober 2005, Quelle: www.ecoi.net/pub/hl889_iraq_311005.doc////////hl889_iraq_311005.doc, Punkt 6.303.

¹⁸ Europäisches Zentrum für Kurdische Studien - Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e.V., Anfrage bezüglich der Erstellung eines Gutachtens, 14. Februar 2005, Quelle: www.ecoi.net/pub/mk972_6430irq.pdf, S. 3.

¹⁹ Udloendinge Styrelsen, Joint British-Danish Fact Finding Mission to Damascus, Amman and Geneva on conditions in Iraq, 1-13 July and 23 July 2003, Quelle: www.udlst.dk/NR/rdonlyres/em4bgyeymjctihk3fkW5koyy6spur6xyfarfb2k3nkuhb25pm3g37i74zdn2b3f ezxtv3avjnzifq5eicnlbswbwutf/FF+Syrien+Jordan++IRAQ+2003.pdf, S. 21.

²⁰ Iraqi Press Monitor, De-Baathification effort under fire, No. 235, 5. Mai 2005, Quelle: www.iwpr.net/archive/ipm/ipm_235.html und Radio Free Europe/RadioLiberty, Vol. 7, No. 39, 22. Oktober 2004.

²¹ Informed Commet, Talabani Fears Baath Military, 27. April 2005, Quelle: www.juancole.com/2005/04/talabani-fears-baath-military-pentagon.html.

²² Radio Free Europe / RadioLiberty, Iraq: With Vote Results In, Wrangling Over New Government Begins, 18. Februar 2005, Quelle: www.rferl.org/featuresarticle/2005/02/af593e1a-a794-4666-8d42-d8b9e50a3cec.html.

qi Alliance (UIA), kämpft dafür, dass gegen alle ehemaligen Baath-Mitglieder, unabhängig ihres Ranges, bei Verdacht auf Vergehen, ein Verfahren eingeleitet werden soll. Die Partei setzt sich dafür ein, dass ehemalige Baath-Mitglieder wieder aus der neuen Regierung und den neu gebildeten Sicherheitskräften entlassen werden.²³ Diese Haltung führte dazu, dass US-Verteidigungsminister Rumsfeld im April 2005 mit Nachdruck bestätigte, dass die USA eine Entlassung der wieder aufgenommenen ehemaligen Baathisten aus den neuen Streitkräften nicht zulassen würden.²⁴

Das UK Home Office weist in seinem Bericht vom Oktober 2005 darauf hin, dass schiitische Militante seit den Wahlen vom Januar 2005 ihre Kampagne gegen ehemalige Regime-Mitglieder forciert hätten. Während schiitische Politiker wegschauten, würden frühere Regime-Mitglieder nach Angaben von irakischen Behörden, sunnitischen Politikern und betroffenen Familienangehöriger Opfer systematischer Attentaten.²⁵

Im Juni 2005 hat die irakische Regierung erklärt, die Todesstrafe rigoros bei Personen anzuwenden, die unter der Baath-Herrschaft Verbrechen verübt hätten.²⁶

Im September 2005 rief der frühere irakische Premierminister Alawi zur Gründung eines Komitees auf, um frühere Baathisten, die Verbrechen begangen haben, zu verfolgen und vor irakische Gerichte zu bringen.²⁷

Im November 2005 rief das irakische Verteidigungsministerium Offiziere der einstigen Streitkräfte Saddam Husseins zum Dienst in der neuen Armee auf. Frühere Mitglieder der Sonder-Sicherheitskräfte und der Fedayin sind ausgeschlossen. Die blosse Mitgliedschaft in der Baath-Partei soll fortan keinen Hinderungsgrund darstellen, um den neuen irakischen Streitkräften beizutreten. Dabei müssen «Verräter aus dem alten Korps» mit Rachakten rechnen.²⁸ Im November verlangte der irakische Aussenminister Hooshiar Zeebari, dass an der geplanten Kairo-Konferenz alle irakischen Gruppierungen ausser Baathisten teilnehmen sollten.²⁹

Im Dezember 2005 kritisierte Premierminister al-Jaafari offen die Teilnahme von ehemaligen Baath-Mitgliedern an dieser Konferenz in Kairo.³⁰ Ende Dezember 2005 hat ein irakisches Gericht entschieden, dass 90 Kandidaten wegen ihren früheren Verbindungen zur Baath-Partei für das irakische Parlament nach den Dezember-Wahlen disqualifiziert werden.³¹

²³ Washington Post Foreign Service, Iraqi Alliance Seeks to Oust Top Officials of Hussein Era, 18. April 2005, Quelle: www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A61487-2005Apr17.html?nav=hcmodule.

²⁴ Washington Post Foreign Service, 18. April 2005.

²⁵ UK Home Office, Iraq, October 2005, Punkt 6.313; Research Directorate, Immigration and Refugee Board, Canada, Iraq: Whether there are reports of the Islamic Dawa Party seeking revenge on members of the former secret forces and other perceived enemies; state protection available to those seen as supporters of the Saddam Hussein regime (2003-April 2005), 06.04.2005, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.htm?tbl=RSDCOI&page=research&id=42df610fe.

²⁶ International Herald Tribune vom 06.06.2005.

²⁷ IWPR'S Iraqi Press Monitor, No. 327, 21.09.2005

²⁸ Saddams Offiziere nun doch willkommen, in: Neue Zürcher Zeitung vom 04.11.2005

²⁹ IWPR'S Irai Press Monitor, No. 361, 17.11. 2005

³⁰ RFE/RL Newslines, Volume 9 Number 193, 13.10.2005; IWPR'S Iraqi Crisis Report, No. 159, 20.12.2005

³¹ RFE/RL Newslines, Volume 9 Number 229, 09.12.2005; Tensions rise over elections in Iraq, in: International Herald Tribune vom 26.12.2005; RFE/RL vom 31.12.2005.

- **Iraqi Government.** Nach dem Bekanntwerden der Wahlergebnisse am 20. Januar steht eine Regierungsbildung aus. Der Hohe Rat der islamischen Revolution (SCIRI), die grösste Partei in der Schiiten-Allianz, erhebt den Anspruch, wieder den Innenminister zu stellen. Der SCIRI hatte 2005 die irakischen Sicherheitskräfte mit Angehörigen seiner Badr-Milizen unterwandert. Zu befürchten ist, dass nun wie nach den Wahlen vom Januar 2005 ein monatelanger Machtkampf um Regierungsposten beginnt und das gefährliche Machtvakuum bestehen bleibt.

Verfassung. Am 15. Oktober 2005 haben die Iraker in einer Volksabstimmung mit einer landesweiten Mehrheit trotz massivem Widerstand der Sunniten eine Verfassung angenommen. Viele in der Verfassung aufgeführten Bestimmungen sind vage geblieben und werden somit zur legislativen Ausgestaltung dem aus den Wahlen vom 15. Dezember 2005 hervorgehenden Parlament überlassen. Die schiitische Führung kann die Gesetzesarbeit kommender Parlamente abwarten. Die Ergebnisse der Dezember-Wahlen zeigen, dass die grossen schiitische Blöcke, welche eine harte Gangart gegen ehemalige Baath-Mitglieder propagieren, Gesetze entscheidend beeinflussen können.

Gemäss der neuen Verfassung bleibt die Ausübung der inneren Sicherheit den Provinzen vorbehalten. In der neuen Verfassung werden dazu ausdrücklich Polizei, Sicherheitskräfte und Garden benannt. Somit erfahren die bestehenden ethnisch-religiösen Milizen (z.B. die kurdischen Peschmerga, die schiitischen Badr-Brigaden) eine de-facto-Anerkennung.³²

Straflosigkeit. Als Hauptgrund dafür, dass es weiterhin auch zu Ermordungen von ehemaligen Baath-Mitgliedern kommt, muss die anhaltende Straflosigkeit beziehungsweise mangelnde Durchsetzungsfähigkeit des Justizsystems betrachtet werden. Zudem fehlt es weiterhin auch an Möglichkeiten, frühere Baath-Mitglieder für Verbrechen auf gerichtlichem Weg zu verurteilen. Nicht nur, dass die Morde an ehemaligen Baath-Mitgliedern von den Aktivitäten der verschiedenen extremistischen Gruppierungen überschattet werden.³³ Auch die Uneinigkeit über das Vorgehen betreffend ehemaliger Baath-Mitgliedern innerhalb der neuen Regierung leisten einen Beitrag zur unsicheren Lage der betreffenden Personen. Der im Oktober 2005 von den irakischen WählerInnen angenommene Verfassungsentwurf sieht vor, dass der oberste Gerichtshof des Iraks (Artikel 144) die Verbrechen des früheren Regimes sowie seiner Führer ahnden wird. Das Komitee zur Ent-Baathifizierung (Artikel 145) soll seine Arbeit fortsetzen. Ausführungen zum Umgang mit früheren Baath- und Regime-Mitgliedern unterer Ränge werden nicht gemacht.³⁴

Vergangenheitsbewältigung. Abgesehen von dem umstrittenen Sondergericht für Regime-Mitglieder (*Iraqi Special Tribunal*) gibt es keinen Mechanismus zur Vergangenheitsbewältigung. Bis heute hat es sich keine der Verwaltungen / Übergangsregierungen zum Ziel gesetzt, eine Wahrheits- und Versöhnungskommission einzurichten. Die Möglichkeit, alle Verbrechen zu dokumentieren und eine Versöhnung zwischen potentiellen Opfern und Tätern zu suchen, trägt primär auch zum Schutz von

³² Phillipp Hansen, Fallgruben der irakischen Verfassung, in: Neue Zürcher Zeitung vom 29.11.2005. Der Autor ist Koordinator des Projekts der Friedrich Naumann Stiftung zur Beratung von irakischen Entscheidungsträgern und Mitgliedern des Ausschusses zur Ausarbeitung der neuen irakischen Verfassung.

³³ UK Home Office, Iraq, April 2005, Punkt 6.312.

³⁴ BBC, Text of the draft Iraqi constitution, Quelle: http://news.bbc.co.uk/1/shared/bsp/hi/pdfs/24_08_05_constit.pdf

Opfern und Tätern bei. Die nationale Kommission zur Ent-Baathifizierung bleibt unter Leitung von Ali al-Lami. Die Kommission führt Akten über Einzelpersonen und entscheidet unter anderem darüber, ob ehemalige Baath-Mitglieder Posten in der Verwaltung oder anderen Institutionen besetzen können.

Irakische Sicherheitskräfte. Unmittelbar bis zu ihrem Verbot war die Baath-Partei dominiert von sunnitischen Arabern. Unklar bleibt, ob und inwieweit die vielerorts auch in Bagdad von Kurden und Schiiten dominierten Sicherheitskräfte, welche mit den weiterhin geduldeten und bewaffneten Milizen (kurdische Peschmerga, schiitische Sadr-Milizen, Badr-Milizen, Dawa-Milizen etc.) sich vermischen, gefährdeten ehemaligen Baath-Mitgliedern beistehen würden. So unterstützte beispielsweise der Leiter einer Polizeistation in Basra öffentlich Racheakte gegen ehemalige Baath-Mitglieder. Er betonte gegenüber *Amnesty International*, dass er der Meinung sei, Familien von Opfern des früheren Regimes hätten das Recht, sich für den Tod ihrer Familienmitglieder zu rächen.³⁵ Die jüngsten Vorfälle von Anfang Dezember 2005 in Ramadi verdeutlichen den mangelnden Schutzwillen seitens irakischer Sicherheitskräfte in bestimmten Situationen: «Vertreter der Provinzregierung warfen den [US-] Marines und den irakischen Sicherheitskräften vor, sie hätten dem Treiben der Rebellen über Stunden hinweg tatenlos zugesehen.»³⁶

US-Koalitionsstreitkräfte. Ein Schutzwille der US-Koalitionsstreitkräfte für die irakische Zivilbevölkerung ist allgemein umstritten. Laut Angaben von *Amnesty International* (Sektion Deutschland) zählen die alliierten Streitkräfte die «Einleitung konkreter Schutzmassnahmen für bedrohte normale irakische Bürger/innen nicht zu ihren Aufgaben»³⁷. Da die US-Koalitionstruppen ein Hauptziel bewaffneter Gruppierungen darstellen, nimmt die Bekämpfung dieser Gruppierungen bis heute klare Priorität ein.

Irakisch-Kurdistan. Auch der Schutzwille in den kurdischen Gebieten ist umstritten. Gewisse Elemente sind durchaus fähig, ihre Zielpersonen in allen Teilen des Landes zu verfolgen. Zu diesen gehören insbesondere ehemalige Baath-Mitglieder, da die kurdische Regionalregierung (*Kurdistan Regional Government* KRG) oft nicht gewillt ist, Personen zu schützen, welche die frühere Regierung unterstützt haben.³⁸

3 Welche ehemaligen Baath-Mitglieder sind heute – im Gegensatz zur allgemeinen Gefährdungslage – einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt?

Die Frage nach der heutigen Gefährdung ehemaliger Baath-Mitglieder ist abgesehen von der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des irakischen Staats nur im Zusammenhang mit der Komplexität des Sicherheits- und Geheimdienstapparats des gestürzten Regimes³⁹ sowie dem Bekanntwerden von vormals streng geheimen Doku-

³⁵ Amnesty International, Iraq: One year on the human rights situation remains dire, 14. Juni 2004, Quelle: www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=4129e2174, S. 6.

³⁶ Inga Rogg, Irakische Rebellen greifen Ramadi an, in: NZZ vom 02.12.2005.

³⁷ Amnesty International, Verwaltungsstreitsache irakischer Staatsangehöriger jesidischer Religionszugehörigkeit, 16.08.2005, Quelle: www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/0/d23bde06a44589cdc1256ef60032308d?OpenDocument

³⁸ UNHCR, Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers, Oktober 2005, S. 55.

³⁹ Übersicht zum früheren irakischen Sicherheitsapparat: Ibrahim Al-Marashi, Saddam's Security and Intelligence Network, September 2002, <http://cns.miis.edu/research/iraq/iraqint.htm>; British Gov-

menten mit Namen und Funktionen von Informanten nach den Plünderungen im April / Mai 2003⁴⁰ zu beantworten.

Gezielte, systematische Morde / Namenslisten. Gut dokumentiert ist, dass es seit dem Regime-Sturz im April 2003 im Zentral- und Südirak (besonders in Bagdad und seinen schiitischen Stadtteilen, Basra, Najaf, Kerbala⁴¹) zu Gewaltakten gegen und extralegalen Tötungen von ehemaligen Baath-Mitgliedern und deren Familienangehörigen gekommen ist. Da unmittelbar nach dem Regimesturz noch nicht klar war, ob die Baath-Partei wieder an die Macht zurückkehren könnte, soll es nicht mehr Ermordungen von Baath-Leuten gegeben haben.⁴² Die Zahl der Opfer ist heute schwer zu eruieren. Während den anarchischen Zuständen nach dem Fall Bagdads gab es in der fünf Millionen EinwohnerInnen zählenden Stadt nur zwei funktionierende Polizeistationen, welche solche Taten hätten dokumentieren können.⁴³ Bereits in den ersten Wochen nach dem Regimesturz wurde berichtet, dass die Mörder ehemaliger Baath-Mitglieder mit Namenslisten arbeiten würden oder gezielt «Baath-Ikonen» oder «lästige» Baath-Funktionäre ermordeten.⁴⁴ Aber auch Berichte von 2004 / 2005 bestätigen, dass frühere Regime-Mitglieder weiterhin Opfer systematischer Attentate würden.⁴⁵ Das *Europäische Zentrum für Kurdische Studien* hält in einem Gutachten von Februar 2005 fest, dass die zunächst eher spontan durchgeführten Übergriffe auf Baath-Mitglieder heute relativ gut organisiert und von mehreren Tätern durchgeführt werden.⁴⁶

Bedeutung von InformantInnen, Quartier-VorsteherInnen und Rekrutierungssofizieren. Das Baath-Regime beruhte auf Patronage und Gewalt, um AnhängerInnen zu motivieren und die Opposition zu kontrollieren oder zu eliminieren. Reale Belohnungen bestanden unter anderem aus sozialem Status, Geld und besserem Zugang zu knappen Gütern. Der umfassende Sicherheits- und Geheimdienstapparat sowie das Baath-Partei-Netzwerk verschafften sich mit Hilfe von InformantInnen in allen gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen und Institutionen Überblick über die irakische Gesellschaft.⁴⁷ Das Baath-Regime soll zuletzt unabhängig von seinen InformantInnen etwa 50'000 Personen beschäftigt haben, die Informationen weiter-

ernment, Iraq's Weapons of Mass Destruction, 24.09.2002, Quelle: www.ecoi.net/pub/ms82_uk-0902-iraqdossier.pdf, S. 44.

⁴⁰ Washington Post, Iraqis killing former Baath Party members, 17.05.2003, Quelle: www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=40322ca74; Amnesty International, The need for security, July 2003, Quelle:

[web.amnesty.org/library/pdf/MDE141432003ENGLISH/\\$File/MDE1414303.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE141432003ENGLISH/$File/MDE1414303.pdf), S. 6.

⁴¹ vgl. Washington Post, Iraqis killing former Baath Party members, 17.05.2003, Quelle: www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=40322ca74.

⁴² vgl. Amnesty International, The need for security, July 2003, Quelle: [http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE141432003ENGLISH/\\$File/MDE1414303.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE141432003ENGLISH/$File/MDE1414303.pdf), S. 5f; AFP, Revenge killings claim lives of Baathists in southern Iraq, 09.11.2003, Quelle: www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=405f04414; Amnesty International, Iraq One year on the human rights situation remains dire, 18.03.2004, Quelle: <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGMD140062004?open&of=ENG-IRQ>.

⁴³ vgl. Washington Post, Iraqis killing former Baath Party members, 17.05.2003, Quelle: www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=40322ca74.

⁴⁴ vgl. Washington Post, Iraqis killing former Baath Party members, 17.05.2003, Quelle: www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=40322ca74.

⁴⁵ vgl. UK Home Office, Iraq, October 2005, Punkt 6.313.

⁴⁶ vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, S. 5.

⁴⁷ vgl. British Government, Iraq's Weapons of Mass Destruction, 24.09.2002, Quelle: www.ecoi.net/pub/ms82_uk-0902-iraqdossier.pdf, S. 43; ICG, Iraq: Can local government safe central government, 27.10.2004, Quelle: www.icg.org/library/documents/middle_east___north_africa/iraq_iran_gulf/33_iraq_can_local_governance_save_central_gvnt.pdf, S. 4f.

reichten.⁴⁸ Da das Regime InformantInnen auch in Wohngebieten platzierte, konnten zum Beispiel Vorbereitungen zum Verlassen des Landes (z.B. Verkauf von Eigentum oder Einrichtungsgegenständen respektive Haushaltsgegenstände) unmittelbar an die Behörden gemeldet werden.⁴⁹

Das Baath-Regime besetzte seit seinem Machtantritt im Jahre 1968 systematisch alle Verwaltungspositionen (z.B. Vorsteher, Bürgermeister) auf lokaler (Dorf, Stadt, Stadtteil, Grosstadt), regionaler (Distrikt) und überregionaler (Governorate) Ebene mit Baath-Mitgliedern. Auf höheren Ebenen wurden wichtige Positionen von Baath-Vertretern besetzt, die zudem Mitglied des regionalen Baath-Führungsstabes (*Regional Commands*) oder höherer Gremien waren.⁵⁰ Baath-Mitglieder waren auf lokaler Ebene unter anderem auch für die Anwerbung / Rekrutierung von Freiwilligen für die «Jerusalem Armee» und die «Fedayeen Saddam» (16 Jahre und älter) zuständig.⁵¹

Die Baath-Rekrutierungsverantwortlichen (auch LehrerInnen oder ProfessorInnen, die der Baath angehörten, rekrutierten Fedayeen in Schulen oder Universitäten) suchten Personen im Alter von 18 bis 50 Jahren bei Hausbesuchen auf. Personen, welche nicht der Jerusalem Armee beitreten wollten und dem Rekrutierungsoffizier auch kein Bestechungsgeld bezahlen konnten oder wollten, konnten bestraft werden, obwohl Strafen mangels klarer Rechtsprechung nicht klar definiert waren. Übliche Strafen waren Einschränkungen der Nahrungsmittelrationen, Probleme bei der Arbeitsstelle oder Beendigung der Ausbildungs- oder Universitätszulassung. Personen, die der Jerusalem-Armee nicht beitreten wollten, wurden mit dem Vermerk «nicht loyal» auch in den Sicherheitsakten der Baath-Partei registriert. Daraus konnten später Probleme für die betreffende Person oder deren Familienangehörige entstehen. Personen, welche den Fedayeen Saddam nicht beitreten wollten, waren gefährdet, erniedrigt, inhaftiert oder gefoltert zu werden. Zudem wurden betreffende Personen und deren Familien (unter anderem auch durch Stammesvertreter-Vertreter) unter Druck gesetzt.⁵²

Gefährdungsprofile. Berichte verschiedener Quellen zeigen, dass ehemalige Baath-Mitglieder folgender Hierarchie- und Berufsgruppen als gefährdet gelten:

- **Ehemalige höherrangige Baath-Mitglieder**, von welchen bekannt ist, dass sie in ihrer Position Verbrechen oder Grausamkeiten begangen haben. Dies gilt insbesondere für **Mitglieder der Geheim- und Sicherheitsdienste** sowie für die Fedayin Saddam.⁵³ Während die *Joint British-Danish Fact Finding Mission* im Juli

⁴⁸ vgl. UNHCR / ACCORD, Iraq: Country Report, November 2000, S. 63, Quelle: www.ecoi.net/pub/mv11_REPIRQ-F.pdf.

⁴⁹ vgl. Danish Immigration Service, Report on fact-finding mission to Iraq 8 to 15 march 2001, Quelle: www.udlst.dk/NR/rdonlyres/e6gmdbspaaii42mzv7g4cttpcbg7cblm6fpdyllssh6mk2getx2f5e2tgty3lr64zjm36m6a3qr37ujeo257ekevi54g/Fact-finding+mission+to+Iraq+2001.pdf, S. 10.

⁵⁰ ICG, Iraq: Can local government safe central government, 27.10.2004, Quelle: www.icg.org/library/documents/middle_east___north_africa/iraq_iran_gulf/33_iraq_can_local_governance_save_central_gvnt.pdf, S. 4f.

⁵¹ vgl. UNHCR, Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers, Oktober 2005, S. 15.

⁵² vgl. Danish Immigration Service (DIS), Report on the joint British Danish fact finding mission to Amman and Ankara regarding Iraqi asylum seekers (26 May – 4 June 2002), 27.08.2002, Quelle: www.udlst.dk/Publikationer/Publikationerne/fact-finding_Amman_Ankara_2002.htm#3.2.1; UK Home Office, Iraq Report, October 2004, Kapitel: Annex D: Past Militias, Quelle: www.ecoi.net/pub/ds741_03007irq.pdf

⁵³ vgl. Udloendinge Styrelsen, 1-13 July and 23 July 2003, S. 20 und BBC, Baathists gunned down in Basra, 9. Oktober 2003, Quelle: http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/3303051.stm.

2003 noch davon ausging, dass Angriffe auf ehemalige Baath-Mitglieder wohl seltener vorgekommen seien als angenommen, hielt die *Duluth News Tribune* Ende Februar 2005 fest, dass die Anzahl der ermordeten Baath-Mitglieder seit den Wahlen im Januar 2005 zugenommen hätte.⁵⁴ Da die Mitgliedschaft in der Baath-Partei oft ein notwendiges Übel zur Erlangung einer Arbeitsstelle darstellte, gilt die einfache Mitgliedschaft bei den meisten IrakerInnen als akzeptierte Tatsache. Nur wegen der einfachen Mitgliedschaft in der Baath-Partei müssen sich Personen daher laut Angaben des *Europäischen Zentrums für Kurdische Studien* kaum vor Racheakten fürchten.⁵⁵ Zudem erreichten gemäss UNHCR-Angaben die gegen ehemalige Baath-Mitglieder gerichteten Bedrohungen oder Belästigungen längst nicht immer den Grad einer Verfolgung.⁵⁶

- **Ehemalige Baath-Mitglieder in Basra.** Sie werden leicht zur Zielscheibe extremer schiitischer Milizen, da die vorwiegend schiitische Bevölkerung von Basra ehemalige Baath-Mitglieder oft als ihre früheren Peiniger betrachtet.⁵⁷
- **Ehemalige Baath-Mitglieder in relativ niedrigen Rängen.** Diese waren oft auf der Strasse oder allgemein in der Öffentlichkeit präsent und somit ihren Opfern oder deren Angehörigen bekannt.⁵⁸
- **Berufsgruppen wie ÄrztInnen, ProfessorInnen, LehrerInnen, RichterInnen oder auch Intellektuelle.** Als Teil der früheren Elite gehören sie seit März 2003 zu exponierten gefährdeten Persönlichkeiten.⁵⁹ Angehörige dieser Berufsgruppen wurden gezielt auch wegen ihrer früheren Baath-Mitgliedschaft und damit einhergehenden Aktivitäten umgebracht.⁶⁰
- In Bezug auf die **Gefährdung von Familienmitgliedern** ehemals höherrangiger Baath-Mitglieder hält die *Joint British-Danish Fact Finding Mission* in ihrem Bericht vom Juli 2003 fest, dass es nur wenig Hinweise auf die Verfolgung oder Attackierung von Familienmitgliedern ehemaliger Baath-Mitgliedern gebe. Familienmitglieder oder Personen, welche ehemaligen Baath-Funktionären nahe standen, werden wegen unter Saddams Regime begangenen Verbrechen nicht ins Visier genommen.⁶¹ Finden allerdings Angriffe auf ehemalige Baath-Mitglieder statt, während sich diese in **unmittelbarer Nähe von ihren Familienangehörigen** befinden, ist damit zu rechnen, dass diese **vom Angriff ebenso getroffen** werden können.⁶²

⁵⁴ UK Home Office, IRAQ: Country Report, April 2005, Country Information & Policy Unit, Immigration & Nationality Directorate, Home Office, United Kingdom, Quelle: www.ecoi.net/pub/ds877_03091irq.doc////////ds877_03091irq.doc, Punkt 6.226.

⁵⁵ Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, S. 7 und Udloendinge Styrelsen, S. 20.

⁵⁶ UNHCR, Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers, Oktober 2005, S. 16.

⁵⁷ Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), Ohne das Gepäck der Vergangenheit, 28. Januar 2004, Quelle: www.faz.net/s/RubFC06D389EE76479E9E76425072B196C3/Doc-EC385077FD22042B199A1BC97AFEE2A82-ATpl-Ecommon-Scontent.html.

⁵⁸ Frankfurter Allgemeine FAZ, Irak: Ohne das Gepäck der Vergangenheit, 28. Januar 2004; UK Home Office, Iraq, Oktober 2005, Punkt 6.308.

⁵⁹ Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, S. 5.

⁶⁰ Amnesty International, The need for security, July 2003, Quelle: [http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE141432003ENGLISH/\\$File/MDE1414303.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/MDE141432003ENGLISH/$File/MDE1414303.pdf); UNHCR, Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers, Oktober 2005, S. 41.

⁶¹ UK Home Office, Iraq, Oktober 2005, Punkt 6.229.

⁶² UK Home Office, Iraq, Oktober 2005, Punkt 6.230.

- **Quartier-Beauftragte.** Im Juli 2004 wurden der ehemalige Bagdader Baath-Quartier-Vorsteher Brigadier Khaled Dawoud und dessen Sohn auf offener Strasse erschossen. Es wird davon ausgegangen, dass das Attentat ein Racheakt von Dawouds Opfern war.⁶³

4 Falls von einer erhöhten Gefährdung für ehemalige Baath-Mitglieder auszugehen ist, wer sind die Aggressoren?

Die Übergriffe auf oder Ermordungen von ehemaliger Baath-Mitgliedern erfolgten aus politischen und / oder persönlichen Gründen. Bei Rache- und Vergeltungsakten liegt es in der Natur der Sache, dass die genauen Täter und deren Motivation nur sehr schwer zu ermitteln sind.

Ehemalige Baath-Mitglieder werden vor allem von Gruppierungen, welche in Opposition zum gefallenem Regime und dessen Politik stehen, als Feinde betrachtet. In erster Linie sind hier islamistische bewaffnete Gruppierungen zu nennen. In Basra sollen Mitglieder der rund 20 bis 30 verschiedenen politischen Parteien Racheakte gegen höherrangige ehemalige Baath-Mitglieder verübt haben.⁶⁴ Es gibt aber auch zahlreiche persönliche Racheakte von Personen oder Angehörigen von Personen, welche sich wegen früheren Handlungen und deren Folgen (z.B. Denunzierung, Inhaftierung, Folter usw.) bei ihrem oder ihren früheren Peinigern rächen wollen. Dagegen soll laut Angaben des UNHCR die Religionszugehörigkeit des Opfers, d.h. ob die Person sunnitischen oder schiitischen Glaubens ist, für die Verfolgung keine Rolle spielen.⁶⁵ Dennoch nahmen die Ermordungen ehemaliger Baath-Mitglieder nach dem Wahlsieg der Schiiten im Januar 2005 zu. Die Täter sollen laut UNCHR mit einer hohen Wahrscheinlichkeit den schiitischen Badr-Milizen angehören und damit dem bewaffneten Arm der stärksten irakischen schiitischen politischen Partei.⁶⁶

Im November 2005 erhärtete sich der Verdacht, dass die von vormaligen schiitischen Milizionären dominierten neuen irakischen Sicherheitskräfte gezielt sunnitische Zivilpersonen entführt, gefoltert und getötet haben. Angehörige des US-Militärs schlossen nicht aus, dass irakische Soldaten und Polizisten und die mit ihnen verbandelten schiitischen Milizen (vor allem Angehörige der Badr-Brigaden) gegen sunnitische Zivilpersonen in deren Wohngebieten vorgehen. Der frühere irakische Premierminister Ayad Allwai bestätigte, dass das irakische Innenministerium unter der Leitung von Bayan Jabr, Mitglied des schiitischen Obersten Rats für die islamische Revolution im Irak (SCIRI), im November 2005 Personen in geheimen Haftzentren foltern liess und Todeskommandos unterhielt. Ende November 2005 wurde be-

⁶³ Associated Press, Heavy Fighting at Buhriz Kills 15, 26.07.2004, Quelle: www.juancole.com/2004/07/heavy-fighting-at-buhriz-kills-15-paul.html

⁶⁴ UNCHR, Chronology of Events in Iraq, November 2003, Quelle: www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/openssl.pdf?tbl=RSDCOI&id=405f04414, S. 5.

⁶⁵ UNHCR, Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers, Oktober 2005, S. 16.

⁶⁶ UNHCR, Iraq: Whether there are reports of the Islamic Dawa Party seeking revenge on members of the former secret forces and other perceived enemies; state protection available to those seen as supporters of the Saddam Hussein regime (2003 - April 2005), 6. April 2005, Quelle: www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/openssl.htm?tbl=RSDCOI&page=research&id=42df610fe.

richtet, dass 2005 etwa 700 SunnitInnen ermordet wurden oder spurlos verschwanden.⁶⁷

Sollte auch nach Abschluss der Regierungsverhandlungen der Hohe Rat der islamischen Revolution (SCIRI), die grösste Partei in der Schiiten-Allianz, das Innenministerium übernehmen, ist eine anhaltende Gefährdung von ehemaligen Mitgliedern der Baath-Partei nicht auszuschliessen.

SFH-Publikationen zu Irak und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYLPOLITIK / POLITIQUE D'ASILE**

⁶⁷ D. Filkins, J.F. Burns, M. Mahmood, Evidence mounts that Iraqi forces are behind atrocities against Sunnis, in: International Herald Tribune vom 30.11.2005; Edward Wong, Shiit coalition strained as Iraqi elections near, in: International Herald Tribune vom 09.12.2005; Edward Wong, Iraq raid uncovers new abuse, in: International Herald Tribune vom 13.12.2005.

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.sfh-osar.ch/d/laender. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylopolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, DR Kongo, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7